

Dezember 2016.

Inhalt.

I Aktuelles.

- 1 Neue Struktur der VBLinfo.
- 2 Erinnerung: Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag.
- 3 VBLherbsttagung 2016 – Rückblick.
- 4 Rechengrößen zur Zusatzversorgung 2017.

II Rechtliche Entwicklungen.

- 1 Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum ATV.
- 2 Aktuelles BGH-Urteil zum Gegenwert.
- 3 Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie – Aktuelle Auswirkungen.

III Information und Beratung.

- 1 Soziale Komponente: Elternzeit.
- 2 Beratungen in der BBBank in Hannover.
- 3 Informationsangebote für Arbeitgeber und Versicherte.

IV Broschüren und Formulare.

- 1 Neue Broschüre zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.
- 2 Überblick über aktuelle Broschüren.
- 3 Überblick über aktualisierte Formulare.

V Termine.

- 1 Tarifverhandlungen zu den Startgutschriften.
- 2 Veranstaltungskalender 2017.

VI Kontakt.

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL, Redaktion: Rita Wagner (KM113)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel informieren wir Sie über alle relevanten Neuigkeiten rund um die Zusatzversorgung bei der VBL.

Die VBLinfo soll in den kommenden Ausgaben immer informativer und nutzerfreundlicher werden. Wir beginnen mit einer neuen Aufteilung in wiederkehrende feste Rubriken.

Inhaltlich möchten wir Sie nochmals auf die Neuerungen beim Arbeitnehmerbeitrag aufmerksam machen. Daneben sind die Auswirkungen des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie ab sofort auch in der Zusatzversorgung zu beachten.

Weiterhin bieten wir mit Hannover einen neuen Standort unserer Vor-Ort-Beratung an. Ebenso stellen wir eine neue Broschüre zur Krankenversicherung von Rentnern vor.

Mit Blick auf das Jahr 2017 finden Sie in der vorliegenden VBLinfo schließlich die aktuellen Rechengrößen zur Zusatzversorgung 2017 sowie den Veranstaltungskalender, dem die bei uns beteiligten Arbeitgeber wichtige Schulungs- und Veranstaltungshinweise entnehmen können.

Mit den besten Wünschen für das neue Jahr grüße ich Sie herzlich aus Karlsruhe



Claus-Jürgen Rissling
Abteilungsleiter Kundenmanagement

I Aktuelles.

1 Neue Struktur der VBLInfo.

„Mehr Informationen“ – dies ist regelmäßig bei unseren Kundenbefragungen die Antwort von Arbeitgebern und Versicherten gleichermaßen, wenn sie sich etwas von der VBL wünschen könnten.

Seit vielen Jahren streben wir danach, diesem Wunsch größtmöglichst gerecht zu werden. So haben wir in der Vergangenheit unser Online-Angebot mit dem Kundenportal Meine VBL immer weiter um Services und Informationsmöglichkeiten für Arbeitgeber und Beschäftigte ergänzt. Wir nehmen Wünsche und Hinweise auf, zu welchen Themen und Fragestellungen Broschüren und Informationsmaterialien erstellt werden können. Auch in dieser Ausgabe stellen wir Ihnen wieder eine neue Broschüre vor.

Und auch an unserer VBLInfo geht das Bestreben zur bestmöglichen Informationsweitergabe nicht spurlos vorbei. Wir haben mit dieser Ausgabe bereits einige Neuerungen umgesetzt. Weitere Neuerungen werden in den nächsten Ausgaben folgen.

Wir haben die VBLInfo in feste Rubriken unterteilt, die Sie in jeder Ausgabe wiederfinden werden. Wir möchten dabei neben Aktuellem aus der Zusatzversorgung und Neuigkeiten aus Gesetzgebung und Rechtsprechung auch immer wieder Themen aufgreifen, die wichtig für die tägliche Arbeit in der Personal- oder Abrechnungsstelle sein könnten. In wie gewohnt kurzer und bündiger Zusammenfassung kann die VBLInfo damit als Wissensspeicher rund um die Zusatzversorgung dienen.

Schließlich finden Sie in jeder Ausgabe einen Überblick über alle aktuellen Formulare und Broschüren, die wir Ihnen zur Verfügung stellen. Schauen Sie doch gerade als Personal- und Abrechnungsstelle einmal nach, ob Sie bei Ihren Materialien zur VBL auf dem neuesten Stand sind. Neue Formulare und Broschüren erhalten Sie jederzeit kostenfrei über unseren Bestellservice auf unserer Internetseite.

Wir freuen uns jederzeit über ein Feedback zur neuen Struktur der VBLInfo und weitere Anregungen zu Inhalten und Themen. Dazu können Sie sich über das Postfach vblinfo@vbl.de an uns wenden.

Bei fachlichen Fragen nutzen Sie bitte wie gehabt unsere Kontaktdaten auf der letzten Seite.

2 Erinnerung: Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag.

In der letzten VBLInfo (Ausgabe Juni 2016) hatten wir bereits ausführlich von den Neuregelungen zu zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträgen berichtet.

Mit dem satzungsergänzenden Beschluss des Verwaltungsrats zu §§ 64 und 66a VBLS vom 20. Mai 2016 wurden die Tarifverhandlungen der Länder in 2015 sowie von Bund und kommunalen Arbeitgebern in 2016 umgesetzt.

Die zeitliche Verschiebung der Einigungen bedeutet für die Arbeitgeber je nach maßgebendem Tarifrecht auch unterschiedliche Erhöhungszeitpunkte bei den Arbeitnehmerbeiträgen.

Für alle Arbeitgeber, die nicht das Tarifrecht des Bundes, der VKA oder der TdL anwenden, ist ebenfalls die Anhebung der Aufwendungen vorgesehen. Die biometrie- und zinsbedingten Mehrkosten sind auch von diesen Arbeitgebern mitzufinanzieren. Soweit diese Arbeitgeber tarif- oder arbeitsvertraglich keinen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag vereinbart haben, sind die zusätzlichen Aufwendungen vom Arbeitgeber an die VBL zu leisten.

Deshalb zur Erinnerung hier noch einmal ein Überblick über die einzelnen Erhöhungstermine in den jeweiligen Abrechnungsverbänden:

| Abrechnungs- verband West | Ab 01.07.2015 | Ab 01.07.2016 | Ab 01.01.2017 | Ab 01.07.2017 | Ab 01.07.2018 |
|--|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Arbeitgeberanteil – Umlagesatz | 6,45 %* | 6,45 %* | | 6,45 %* | 6,45 %* |
| Arbeitnehmeranteil (einschließlich zusätzlicher Arbeitnehmeranteil) – Umlagesatz | | | | | |
| TdL | 1,61 % | 1,71 % | | 1,81 % | 1,81 % |
| Bund/VKA | | 1,61 % | | 1,71 % | 1,81 % |
| Arbeitgeber, die nicht das Tarifrecht des Bundes, der VKA oder der TdL anwenden | | | 1,61 % | 1,71 % | 1,81 % |

* Entsprechend periodischem Bedarf AV West bis zu 6,85 %.

| Abrechnungs- verband Ost | Ab 01.07.2015 | Ab 01.07.2016 | Ab 01.01.2017 | Ab 01.07.2017 | Ab 01.07.2018 |
|--|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Arbeitgeberanteil | | | | | |
| Umlagesatz | 1,00 %* | 1,00 %* | 1,00 %* | 1,00 %* | 1,00 %* |
| Beitragssatz | 2,00 % | 2,00 % | 2,00 % | 2,00 % | 2,00 % |
| Arbeitnehmeranteil (einschließlich zusätzlicher Arbeitnehmeranteil) – Beitragssatz | | | | | |
| TdL | 2,75 % | 3,50 % | | 4,25 % | 4,25 % |
| Bund/VKA | | 2,75 % | | 3,50 % | 4,25 % |
| Arbeitgeber, die nicht das Tarifrecht des Bundes, der VKA oder der TdL anwenden | | | 2,75 % | 3,50 % | 4,25 % |

* Entsprechend periodischem Bedarf AV Ost bis zu 3,25 %.

Wichtig: Für **sonstige Arbeitgeber** gelten auch die im satzungsergänzenden Beschluss festgelegten Erhöhungszeitpunkte. Sollten tarif- oder arbeitsvertraglich spätere Erhöhungszeitpunkte für die zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge vereinbart werden, ist dennoch der nach dem satzungsergänzenden Beschluss vorgesehene Erhöhungszeitpunkt maßgebend. Der Arbeitgeber muss dann gegebenenfalls die zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge selbst an die VBL leisten.

3 VBLherbsttagung 2016 – Rückblick.

Mit Sicherheit dabei. Ein voller Erfolg.

Bereits zum 13. Mal fand unsere deutschlandweite Veranstaltungsreihe „VBLherbsttagung“ vom 13. September bis 8. November 2016 in sieben ausgewählten Städten statt. Unter dem diesjährigen Motto „Mit Sicherheit dabei“ begrüßten wir bei unserem Branchentreffpunkt für Arbeitgeber rund 1.300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den verschiedensten Verantwortungsbereichen. Bei der Tagung ging es neben den aktuellen Entwicklungen bei der Zusatzversorgung und der betrieblichen Altersvorsorge auch um steuerrechtliche und juristische Themen.

Die hauptamtlichen VBL-Vorstandsmitglieder und unsere Referentinnen und Referenten diskutierten angeregt mit den beteiligten Arbeitgebern und standen zu allen Fragen Rede und Antwort. Die diesjährigen Fachvorträge haben sich auf die folgenden Themenbereiche konzentriert:

- Thema I. Aktuelles zur Zusatzversorgung im Überblick.
- Thema II. Grundsätze der Besteuerung in der Zusatzversorgung.
- Thema III. Auswirkung der Tarifergebnisse 2016 zur Zusatzversorgung.
- Thema IV. Rentenbeginn: Anforderungen an Arbeitgeber und VBL.

Beim Themenkomplex IV stellten wir unter anderem unsere Online-Services für Arbeitgeber und Versicherte im Kundenportal Meine VBL vor.

Außerdem wurde sehr rege über die Verkürzung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen für Betriebsrentenanprüche nach dem Betriebsrentengesetz und deren Auswirkungen auf die Zusatzversorgung bei der VBL diskutiert.

Mit dem Verlauf unserer diesjährigen VBLherbsttagung sind wir sehr zufrieden. Über die vielen positiven Rückmeldungen während und nach der Tagung haben wir uns gefreut und bedanken uns ganz herzlich dafür.

Derzeit laufen bei uns die Planungen an, um für unsere beteiligten Arbeitgeber auch im Jahr 2017 wieder eine interessante und informative VBLherbsttagung vorzubereiten. Auf unserer Internetseite unter Arbeitgeber/Veranstaltungen finden Sie die geplanten Termine für das kommende Jahr. Die Einladungen an unsere Arbeitgeber versenden wir voraussichtlich im Juni 2017.

4 Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2017.

Die für die Zusatzversorgung ab 1. Januar 2017 relevanten Rechengrößen der Sozialversicherung sind inzwischen verbindlich.

Die von Arbeitgebern und Beschäftigten bei der Entrichtung von Aufwendungen zur Pflicht- und zur freiwilligen Versicherung bei der VBL zu beachtenden Grenzwerte richten sich zum Teil nach den für die Sozialversicherungsträger geltenden Rechengrößen.

Der Bundesrat hat der Verordnung über die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017 am 25. November 2016 zugestimmt. Sie sind inzwischen veröffentlicht und damit verbindlich (vgl. BGBl. I S. 2665).

Die Sozialversicherungs-Rechengrößen 2017 ergeben für die Zusatzversorgung im nächsten Jahr folgende Änderungen:

- Erhöhung des Steuerfreibetrages für die Umlage des Arbeitgebers
- Erhöhung des Steuerfreibetrages für Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren
- Anhebung der Höchstgrenze des zusatzversorgungs-pflichtigen Entgelts
- Erhöhung des Mindestbeitrages zur freiwilligen Versicherung
- Erhöhung des Grenzbetrages für die Abfindung von Kleinbetragsrenten

Diese Änderungen können Sie unserer Aufstellung über die aktuellen Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2017 entnehmen. Bitte beachten Sie, dass sich die aufgeführten Werte je nach gesetzlicher oder tarifvertraglicher Entwicklung auch während des laufenden Jahres ändern können.

Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2017.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung gemäß satzungsergänzenden Beschluss des Verwaltungsrats zur Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen der Länder vom 28. März 2015 sowie von Bund und VKA vom 29. April 2016 zu §§ 64 und 66a VBLS vom 20. Mai 2016.

1.1 Beteiligte aus dem Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

| Abrechnungsverband West | vom 01.07.2016 bis 30.06.2017 | ab 01.07.2017 | Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage | vom 01.07.2016 bis 30.06.2017 | ab 01.07.2017 |
|--------------------------|---|---------------|--|-------------------------------|---------------|
| Umlage insgesamt | 8,16 % | 8,26 % | Umlage des Arbeitgebers | 1,00 % | 1,00 % |
| davon Arbeitgeberanteil | 6,45 % | 6,45 % | Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren | 5,50 % | 6,25 % |
| davon Arbeitnehmeranteil | 1,71 % | 1,81 % | davon Arbeitgeberanteil | 2,00 % | 2,00 % |
| Sanierungsgeld | Individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe | | davon Arbeitnehmeranteil | 3,50 % | 4,25 % |

1.2 Beteiligte aus dem Bereich des Bundes und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

| Abrechnungsverband West | vom 01.07.2016 bis 30.06.2017 | ab 01.07.2017 | Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage | vom 01.07.2016 bis 30.06.2017 | ab 01.07.2017 |
|--------------------------|---|---------------|--|-------------------------------|---------------|
| Umlage insgesamt | 8,06 % | 8,16 % | Umlage des Arbeitgebers | 1,00 % | 1,00 % |
| davon Arbeitgeberanteil | 6,45 % | 6,45 % | Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren | 4,75 % | 5,50 % |
| davon Arbeitnehmeranteil | 1,61 % | 1,71 % | davon Arbeitgeberanteil | 2,00 % | 2,00 % |
| Sanierungsgeld | Individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe | | davon Arbeitnehmeranteil | 2,75 % | 3,50 % |

1.3 Beteiligte, die nicht unter Punkt 1.1 und 1.2 fallen.

| Abrechnungsverband West | vom 01.01.2017 bis 30.06.2017 | ab 01.07.2017 | Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage | vom 01.01.2017 bis 30.06.2017 | ab 01.07.2017 |
|--------------------------|---|---------------|--|-------------------------------|---------------|
| Umlage insgesamt | 8,06 % | 8,16 % | Umlage des Arbeitgebers | 1,00 % | 1,00 % |
| davon Arbeitgeberanteil | 6,45 % | 6,45 % | Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren | 4,75 % | 5,50 % |
| davon Arbeitnehmeranteil | 1,61 % | 1,71 % | davon Arbeitgeberanteil | 2,00 % | 2,00 % |
| Sanierungsgeld | Individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe | | davon Arbeitnehmeranteil | 2,75 % | 3,50 % |

2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 VBLS.

| Abrechnungsverband West | Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181 | Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage | Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181 |
|---------------------------------------|--|--|--|
| vom 01.03.2016 bis 31.01.2017 | 7.109,62 Euro | vom 01.03.2016 bis 31.01.2017 | 7.109,62 Euro |
| im Monat der Jahressonderzahlung 2016 | 11.375,39 Euro | im Monat der Jahressonderzahlung 2016 | 10.522,24 Euro |
| ab 01.02.2017 monatlich | 7.276,70 Euro | ab 01.02.2017 monatlich | 7.276,70 Euro |
| im Monat der Jahressonderzahlung 2017 | 11.642,71 Euro | im Monat der Jahressonderzahlung 2017 | 10.987,81 Euro |

3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 2 VBLS.

| Abrechnungsverband West | Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133 | Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage | Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133 |
|---------------------------------------|---|--|---|
| vom 01.03.2016 bis 31.01.2017 | 7.173,70 Euro | vom 01.03.2016 bis 31.01.2017 | 7.173,70 Euro |
| im Monat der Jahressonderzahlung 2016 | 11.376,77 Euro | im Monat der Jahressonderzahlung 2016 | 10.536,02 Euro |
| ab 01.02.2017 monatlich | 7.342,28 Euro | ab 01.02.2017 monatlich | 7.342,28 Euro |
| im Monat der Jahressonderzahlung 2017 | 11.265,26 Euro | im Monat der Jahressonderzahlung 2017 | 10.677,14 Euro |

4 Höchstgrenze des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West für das Jahr 2017

2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)

| | |
|----------------------------------|----------------|
| monatlich | 15.875,00 Euro |
| im Monat der Jahressonderzahlung | 31.750,00 Euro |

Abrechnungsverbände Ost/Beitrag und Ost/Umlage für das Jahr 2017

2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)

| | |
|----------------------------------|----------------|
| monatlich | 14.250,00 Euro |
| im Monat der Jahressonderzahlung | 28.500,00 Euro |

5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

| Jahr 2017 | | monatlich | jährlich |
|---|-------------------------------|-------------|---------------|
| Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze/gesetzliche Rentenversicherung West | | 127,00 Euro | 1.524,00 Euro |
| Pauschalversteuerung der Umlage nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 2 ATV | Abrechnungsverband West | 92,03 Euro | 1.104,36 Euro |
| | Abrechnungsverband Ost/Umlage | 89,48 Euro | 1.073,76 Euro |
| Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren | | 254,00 Euro | 3.048,00 Euro |
| Zusätzlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, nur wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde | | 150,00 Euro | 1.800,00 Euro |

6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

| Jahr 2017 | monatlich | jährlich |
|---|-------------|---------------|
| Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG | 254,00 Euro | 3.048,00 Euro |
| Zusätzlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG , nur wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde | 150,00 Euro | 1.800,00 Euro |

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung. (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

| Jahr | 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV | |
|------|---|----------------------|
| 2017 | jährlich 223,13 Euro | monatlich 18,59 Euro |

8 Abfindung.

Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VBLS)

| | |
|-----------|------------|
| Jahr 2017 | 29,75 Euro |
|-----------|------------|

Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nr. 63 EStG gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 VBLS zugunsten von wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung. Im Abrechnungsverband Ost/Beitrag vermindern sich die Grenzbeträge um die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Pflichtbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren (vgl. Ziffer 1 und 5).

Für Altzusagen vor 01.01.2005 kann in der Pflichtversicherung für den Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag und für Beiträge zur freiwilligen Versicherung anstelle des zusätzlichen Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752,00 Euro ausgeschöpft werden. Ob § 40b EStG a.F. zur Anwendung kommt, entscheidet der Arbeitgeber.

II Rechtliche Entwicklungen.

1 Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum ATV.

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich am 7. Januar 2016 auf den Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum ATV verständigt. Dieser Tarifvertrag enthält neue Regelungen

- zur Berechnung des Gegenwerts bei Beendigung der Beteiligung bei der VBL,
- zum anteiligen Gegenwert bei Personalübertragungen auf nicht beteiligte Arbeitgeber und
- zum Erstattungsmodell.

Die Regelungen sind zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Mit der 21. Satzungsänderung vom 7. September 2016 werden diese Regelungen zeitgleich in der Satzung umgesetzt.

Nähere Informationen zum Inhalt des Änderungstarifvertrages Nr. 8 zum ATV sowie der 21. Satzungsänderung können Sie unserer Internetseite unter: Die VBL/Satzung entnehmen. Bei Fragen zu Inhalten und Details der neuen Gegenwertregelungen stehen wir Ihnen in unserer entsprechenden Fachabteilung gern zur Verfügung. Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der letzten Seite der VBLinfo.

2 Aktuelles BGH-Urteil zum Gegenwert.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 7. September 2016 (IV ZR 172/15) entschieden, dass der satzungsergänzende Beschluss des Verwaltungsrats der VBL zu §§ 23 bis 23c VBL vom 21. November 2012 zur Berechnung des Gegenwerts und zum Erstattungsmodell für Arbeitgeber, die vor dem 1. Januar 2013 aus der VBL ausgeschieden sind, unwirksam ist. Der BGH stellte jedoch ausdrücklich fest, dass die VBL für diese Altfälle eine rückwirkende Neuregelung in der Satzung treffen kann.

Der Verwaltungsrat der VBL hat am 18. November 2016 mit der 22. Satzungsänderung entsprechende neue satzungsrechtliche Regelungen beschlossen. Die Vorgaben des Bundesgerichtshofs werden damit umgesetzt. Die neu beschlossenen Regelungen sind zwischenzeitlich von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Sie können sie auf unserer Internetseite unter Die VBL/Satzung einsehen.

3 Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie.

Aktuelle Auswirkungen auf die Anmeldung zur VBLklassik.

In der Europäischen Union gibt es seit vielen Jahren Bestrebungen, die Mobilität der Beschäftigten zu fördern und hierzu Hemmnisse auch bei den Zusatzrentensystemen abzubauen.

Durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I Seite 2553) wurde die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) von fünf auf drei Jahre verkürzt. Zusätzlich wird das Mindestalter für die Unverfallbarkeit von derzeit 25 Jahre auf das 21. Lebensjahr abgesenkt.

Zum 1. Januar 2018 werden diese Änderungen in Kraft treten. Dennoch können sich **bereits jetzt** Auswirkungen auf die Begründung einer Versicherungspflicht zur VBLklassik ergeben.

Dies betrifft ältere Beschäftigte, die gegebenenfalls bei Neueinstellung die Wartezeit bis zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente nicht mehr erreichen können, und wissenschaftlich Beschäftigte, die gemäß § 28 VBL die Möglichkeit haben, sich von der Pflichtversicherung befreien zu lassen.

I. Erfüllen der Wartezeit bei älteren Beschäftigten

Bei Neueinstellungen hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine Anmeldung zur Pflichtversicherung erfolgen kann. Bei der Prüfung ist unter anderem darauf abzustellen, ob der Beschäftigte vom Beginn seiner Beschäftigung bis zum Zeitpunkt, in dem eine abschlagsfreie Regelaltersrente beansprucht werden kann, die erforderliche Wartezeit von derzeit 60 Umlagemonaten theoretisch erreichen kann.

Nach der ab 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Neuregelung ist jedoch zukünftig eine dreijährige Unverfallbarkeitsfrist zu beachten. Diese gilt zwar erst ab dem 1. Januar 2018, aber auch für Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2018 eingestellt wurden und deren Arbeitsverhältnis

nis über den 31. Dezember 2017 weiterbesteht. Voraussetzung ist, dass die Versorgungszusage ab dem 1. Januar 2018 drei Jahre bestanden hat. Das heißt, vor 2018 eingestellte Beschäftigte können eine nach Betriebsrentengesetz unverfallbare Anwartschaft erwerben, obwohl die bisherige Unverfallbarkeitsfrist von fünf Jahren noch nicht erfüllt ist. Sie erwerben damit auch dann einen Anspruch auf eine Betriebsrente, wenn die Wartezeit von 60 Umlagemonaten noch nicht erreicht ist.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 10. Oktober 2016 (Az. D 5 – 31004/21#1) empfiehlt daher, dass im Vorgriff auf eine mögliche tarifvertragliche Anpassung die Versicherungspflicht unter Beachtung der neuen Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz zu prüfen ist.

Dazu zur Veranschaulichung folgende Beispiele:

Beispiel 1:

Beschäftigungsverhältnis bei einem Beteiligten vom 1. Februar 2016 bis 31. Dezember 2020
Erreichen der Regelaltersgrenze am 21. Dezember 2020

| Kalenderjahr | Monate bis zur Regelaltersgrenze | Unverfallbarkeitsfrist ab 1. Januar 2018 |
|-------------------------|----------------------------------|--|
| 01.02.2016 – 31.12.2016 | 11 | |
| 01.01.2017 – 31.12.2017 | 12 | |
| 01.01.2018 – 31.12.2018 | 12 | 12 |
| 01.01.2019 – 31.12.2019 | 12 | 12 |
| 01.01.2020 – 31.12.2020 | 12 | 12 |
| | 59 | 36 |

Die Voraussetzung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b VBLs, wonach bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente die Wartezeit von 60 Umlagemonaten zurückgelegt werden muss, kann **nicht erfüllt** werden. **Es besteht** aber dennoch **Versicherungspflicht**, da die ab 1. Januar 2018 maßgebende gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist nach dem Betriebsrentengesetz von **3 Jahren** erreicht werden kann.

Beispiel 2:

Beschäftigungsverhältnis bei einem Beteiligten vom 1. Januar 2016 bis 30. November 2020
Erreichen der Regelaltersgrenze am 1. Dezember 2020

| Kalenderjahr | Monate bis zur Regelaltersgrenze | Unverfallbarkeitsfrist ab 1. Januar 2018 |
|-------------------------|----------------------------------|--|
| 01.01.2016 – 31.12.2016 | 12 | |
| 01.01.2017 – 31.12.2017 | 12 | |
| 01.01.2018 – 31.12.2018 | 12 | 12 |
| 01.01.2019 – 31.12.2019 | 12 | 12 |
| 01.01.2020 – 30.11.2020 | 11 | 11 |
| | 59 | 35 |

Es besteht keine Versicherungspflicht, da

- bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente die Wartezeit von 60 Umlagemonaten nicht erfüllt (§ 26 Absatz 1 Satz 1 b VBLs) **und**
- die ab 1. Januar 2018 geltende Unverfallbarkeitsfrist nach dem Betriebsrentengesetz von erforderlichen 3 Jahren nicht erreicht werden kann.

Wir empfehlen daher, bei jeder Neueinstellung von älteren Beschäftigten zusätzlich zu prüfen:

Kann aufgrund der jetzigen Neueinstellung in dem Zeitraum ab 1. Januar 2018 bis zur Regelaltersgrenze die neue gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist von drei Jahren erreicht werden?

Dann ist der Beschäftigte bereits jetzt zur Pflichtversicherung anzumelden!

II. Wahlrecht für befristet wissenschaftlich Beschäftigten.

Diese oben genannte Verkürzung der Unverfallbarkeitsfrist wirkt sich auch bei befristet wissenschaftlich Beschäftigten aus.

Gemäß § 28 Absatz 1 VBLs sind Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen auf eigenen Antrag von der Pflicht zur Versicherung zu befreien. Voraussetzung ist, dass sie für ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt werden, in dem sie wegen der Dauer der Befristung die Wartezeit von 60 Umlagemonaten nicht erfüllen können. Sie dürfen darüber hinaus bisher keine anderen Versicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben. Stattdessen wird für die Beschäftigten eine freiwillige Versicherung VBLextra angelegt.

Die Neuregelung zur Unverfallbarkeit sollte beim Wahlrecht der befristet wissenschaftlich Beschäftigten berücksichtigt werden. Da ab 1. Januar 2018 eine gesetzlich unverfallbare Anwartschaft bereits nach drei Jahren erreicht werden kann und für wissenschaftlich Beschäftigte weiterhin das Wahlrecht zwischen der Pflicht- und der freiwilligen Versicherung besteht, ergibt sich daraus ein gesteigertes Informationsbedürfnis für die betroffenen Beschäftigten. Die Beschäftigten sollten für ihr Wahlrecht deshalb sowohl die Unterschiede zwischen Pflicht- und freiwilliger Versicherung kennen als auch über die Neuregelung zur gesetzlichen Unverfallbarkeit ab 1. Januar 2018 informiert sein.

Somit gilt: In der VBLklassik besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Leistung aus der Pflichtversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis und damit die Versorgungszusage ab 1. Januar 2018 tatsächlich mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten muss dann nicht erfüllt sein. Neu eingestellte wissenschaftlich Beschäftigte sollten dies bei ihrer Wahl zwischen Pflicht- und freiwilliger Versicherung berücksichtigen.

Ausführliche Begründungen und Erläuterungen zur Handhabung des neuen Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie finden Sie im aktuellen Rundschreiben des BMI vom 10. Oktober 2016, veröffentlicht im Internet unter dem Aktenzeichen „D 5 – 31004/21#1“.

Die VBL wird zeitnah die entsprechenden VBLspezial und die Schulungsunterlagen dazu aktualisieren.

Wenn Beschäftigte für ihr Wahlrecht nähere Informationen benötigen, können sie sich gerne an uns wenden. Die Fachleute der VBL unterstützen Arbeitgeber und Beschäftigte gerne.

III Information und Beratung.

1 Soziale Komponente: Elternzeit.

Regelmäßig erreichen uns Anfragen von Personal- und Abrechnungsstellen zur Meldung von Elternzeit. Deshalb möchten wir hier einen Überblick über die wichtigsten Regelungen geben. Weiterführende Details finden Sie in den Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA).

Elternzeit ist mit dem Versicherungsmerkmal „28“ zu melden. Das Feld „Anzahl Kinder“ ist entsprechend auszufüllen. Es werden je Kind höchstens 36 Kalendermonate gewährt.

Für die Gewährung der sozialen Komponente „Elternzeit“ **ist die Anzahl der Kinder maßgebend, für die dem Grunde nach ein Anspruch auf Elternzeit besteht.**

Wenn das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit ruht, werden Versorgungspunkte berücksichtigt, ohne dass hierfür zusätzlich Beiträge und Umlagen an die VBL zu leisten sind (§ 37 Absatz 1 VBLS).

Die Elternzeit kann für die ab dem 1. Juli 2015 geborenen Kinder in bis zu drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Für vor dem 1. Juli 2015 geborene Kinder ist die Aufteilung auf zwei Zeitabschnitte möglich. Die Elternzeit ist beim Arbeitgeber zu beantragen. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz liefert hierzu die Grundlage. Bei mehreren Kindern besteht für die soziale Komponente bei der VBL der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres überschneiden können. Wird bei mehreren Kindern ein Anteil der Elternzeit auf einen späteren Zeitraum übertragen, muss dies auch bei der Anzahl der zu meldenden Kinder berücksichtigt werden (siehe RIMA 4.25).

Grundsätzlich liegt es in der Entscheidung der Eltern, ob sie die Elternzeiten mehrerer Kinder hintereinander legen und somit den größtmöglichen Zeitraum freigestellter Zeit beanspruchen, oder ob sie die Elternzeiten parallel laufen lassen und dabei eine höhere soziale Komponente erhalten. Beide der folgenden Varianten sind möglich.

Beispiel 1:

Die Tochter wird am 1. Januar 2012 geboren. Die Mutter nimmt Elternzeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014. Am 1. Januar 2014 kommt der Sohn zur Welt. Die Mutter beendet die Elternzeit der Tochter nicht, sondern nimmt nun zusätzlich Elternzeit für den Sohn bis zum 31. Dezember 2016.

Für das Jahr 2014 wird hier Elternzeit mit Versicherungsmerkmal „28“ und **zwei** Kindern gemeldet. Die Mutter nutzt die Möglichkeit, die Elternzeit aufzuteilen, nicht. Im Jahr 2014 ist sie daher mit zwei Kinder gleichzeitig in Elternzeit und erhält hierfür die soziale Komponente für zwei Kinder (fiktiv 2 x 500 €).

Beispiel 2:

Gleiche Konstellation wie oben, allerdings beendet die Mutter die Elternzeit für die Tochter bei Geburt des Sohnes vorzeitig. Diese kann sie nach der Elternzeit für den Sohn dranhängen und kann somit Elternzeit bis 31. Dezember 2017 nehmen.

Hier wird über den gesamten Zeitraum Elternzeit mit jeweils einem Kind gemeldet.

Hinweise mit der Fehlerbeschreibung „Bitte Versicherungsmerkmal 28 prüfen, da der Zeitraum mehr als 36 Monate umfasst“ werden grundsätzlich dann von unserem System angestoßen, wenn wie in Beispiel 2 Elternzeit über 36 Monate hinaus mit einem Kind gemeldet und die Jahresmeldung durchgehend mit einem Kind und dem Versicherungsmerkmal 28 gefertigt wurde (die Elternzeit für Kind 1 wurde also auf zwei Zeitabschnitte aufgeteilt). Die Hinweise sollen eine Hilfe für den Arbeitgeber sein, um den Sachverhalt nochmals zu prüfen. Die Meldungen sind verarbeitet und im System gespeichert worden. Der Hinweis entfällt, wenn zu Beginn einer Elternzeit für ein anderes Kind ein neuer Versicherungsabschnitt gebildet wird. Laut RIMA ist die Elternzeit stets taggenau zu melden.

2 Erweiterung des Vor-Ort-Services der VBL.

Exklusive Beratungen für rentennahe Jahrgänge, nun auch in Hannover.

**Neuer Standort:
Hannover**

Seit Mitte 2011 bietet die VBL in Kooperation mit der BBBank an ausgewählten Standorten persönliche Beratungstermine rund um die Zusatzversorgung an. Die Erweiterung des Service-Angebotes um diese Beratungsform war vor allem ein Resultat der regelmäßigen Kundenbefragungen, in denen vielfach und wiederholt der Wunsch nach einer Betreuung vor Ort geäußert wurde.

Aus diesem Grund wurde in den vergangenen fünf Jahren sukzessive ein Netz von 14 Standorten bundesweit aufgebaut, um die Arbeitgeber in der Betreuung der Beschäftigten zum Thema betriebliche Altersversorgung zu entlasten beziehungsweise zu unterstützen.

Dieses Beratungsangebot findet große Resonanz, da Versicherte und Rentner einen hohen Bedarf haben, von VBL-Mitarbeitern zu ihren persönlichen Anliegen rund um die betriebliche Altersversorgung beraten zu werden. Es zeigt sich, dass vor allem die Personengruppe der Beschäftigten über 55 vermehrt Fragen rund um die Versorgung bei der VBL hat und hier Unterstützung benötigt. Die demographische Entwicklung einerseits und die Neueinführung der „Rente mit 63“ lässt den Beratungsbedarf bei diesen rentennahen Jahrgängen sprunghaft ansteigen.

Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, bietet die VBL im Rahmen der Vor-Ort-Beratungen exklusive Sprechstunden speziell für rentennahe Jahrgänge an, um auch hier den Versicherten die optimale Betreuung zu gewährleisten. Von der Frage der zu erwartenden Rentenlücke bis zur gemeinsamen Beantragung der Rente aus der Zusatzversorgung stehen VBL-Kundenberater den Versicherten und Rentnern bei allen Belangen rund um das Thema Zusatzversorgung beziehungsweise Rente über die VBL mit Rat und Tat zur Seite.

Interessenten müssen hierfür nur ihren persönlichen Beratungstermin unter www.vblvorort.de buchen. Nach der Eingabe einiger persönlicher Eckdaten kann aus einer Übersicht der verfügbaren Termine der Wunschtermin aus 14 Standorten gewählt und gebucht werden.

Auf vielfachen Wunsch der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten bietet die VBL ab Mitte Januar 2017 als neuen Standort die

BBBank-Filiale Hannover, Osterstraße 24

an. Auch dort stehen unsere VBL-Spezialisten ab dem kommenden Jahr regelmäßig zur Verfügung.

Daneben sind diese persönlichen Beratungen bereits heute an folgenden Standorten buchbar:

- Berlin, Luisenstraße 41
- Bonn, Maximilianstraße 2
- Dresden, Altmarkt 10 a
- Frankfurt, Kaiserstraße 19-21
- Hamburg, Glockengießerwall 2
- Karlsruhe, Hans-Thoma-Str. 19
- Köln, Dompropst-Ketzer-Straße 1-9
- Lübeck, Holstenstraße 11
- Mainz, Lotharstraße 1
- München, Barer Straße 1a
- Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 113
- Schwerin, Schlosstraße 37
- Stuttgart, Königstraße 46
- Eggenstein-Leopoldshafen, Hermann-von-Helmholtz-Platz 2

3 Informationsangebote für Arbeitgeber und Versicherte.

Bei der diesjährigen Kundenbefragung haben uns Arbeitgeber und Versicherte eine hohe Gesamtzufriedenheit mit der VBL bescheinigt. Verbesserungspotenzial wird bei Häufigkeit und Aktualität von Informationen gesehen. Unsere Kunden wünschen sich regelmäßige Hinweise zu Neuerungen in der Zusatzversorgung. Bei der Versicherten-Beratung werden zeitnahe, individuelle Problemlösungen am besten im direkten Gespräch vor Ort angefragt.

Die Anregungen unserer Kunden nehmen wir gerne auf. Dem steigenden Informationsbedarf zur betrieblichen Altersversorgung möchten wir zukünftig noch besser nachkommen. Hierzu haben wir unser Informations- und Beratungsangebot für Sie weiter ausgebaut.

1. VBL-Online Seminare für Arbeitgeber.

Neben den bewährten Präsenz- und Inhouse-Schulungen bietet die VBL den bei ihr beteiligten Arbeitgebern zusätzliche Online Seminare an. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personaldienststellen sind herzlich eingeladen, durch ihre Teilnahme an den ca. 60-minütigen Kurzschulungen ihr Fachwissen aktuell zu halten.

Die Seminare können direkt vom eigenen PC-Arbeitsplatz aus verfolgt werden. Damit entstehen keine Kosten für Dienstreisen oder Teilnahmegebühren. Eigene Fachfragen können direkt während der Seminare mit den Referenten der VBL geklärt werden.

Zu den aktuellen Themen und Terminen für VBL-Online Seminare werden die Arbeitgeber jeweils per Newsletter gesondert eingeladen. Weitere Details finden Sie jederzeit im Internet unter der Rubrik Arbeitgeber/Veranstaltungen.

2. VBL-Onlinevorträge für Versicherte.

Was ist das Angebot?

Unsere Kundenberaterinnen und -berater sind ganzjährig in Deutschland unterwegs, um Beschäftigte vor Ort über die Zusatzversorgung zu informieren. Diesen Service möchten wir ab sofort auch kleineren Dienststellen ermöglichen. Um dies zeitnah und kostenneutral durchführen zu können, bieten sich die technischen Möglichkeiten einer Online-Übertragung unserer Vorträge an.

Wie funktioniert das?

Mit dem Onlinevortrag werden die Vortragsinhalte unserer Referenten live über eine Internetleitung in einzelne Dienststellen übertragen. Bei dieser Gelegenheit erhalten die bei der VBL versicherten Beschäftigten die wichtigsten Informationen zur Zusatzversorgung.

Vorteil: Die Vortragsinhalte können von allen Beschäftigten gemeinsam über eine zentrale Beamer-Präsentation verfolgt werden, zum Beispiel im Rahmen einer Personalversammlung. Der Vortrag kann aber auch gleichzeitig an verschiedene Standorte auf mehrere PC-Bildschirme gesendet werden.

Wer kann das Angebot buchen?

Onlinevorträge für Versicherte werden immer in Zusammenarbeit mit interessierten Arbeitgebern durchgeführt. Wir stimmen mit der Personaldienststelle im Vorfeld Termine, Themen und technische Voraussetzungen ab. Wir begleiten Sie von der Planung bis zur Durchführung. Unser gemeinsames Ziel: Die Beschäftigten erhalten alle erforderlichen Informationen zur Zusatzversorgung aktuell und bedarfsorientiert vorgestellt.

Kontakt zur VBL?

Bei Fragen zur Durchführung eines VBL-Onlinevortrags für Versicherte stehen wir interessierten Arbeitgebern gerne zur Verfügung.

Telefon 0721 155-886
E-Mail kundenberatung@vbl.de

3. VBL-Onlineberatung für Versicherte.

Was ist das Angebot?

Viele VBL-Versicherte wünschen sich für ihre Beratung einen persönlichen Ansprechpartner der VBL. Die individuellen Fragen sollen nicht nur abschließend, sondern auch vertraulich geklärt werden. Bei der Vielzahl von Versicherten deutschlandweit bietet es sich an, diese persönlichen Beratungen durch VBL-Spezialisten online durchzuführen.

Wie funktioniert das?

Bei der Onlineberatung handelt es sich um ein persönliches Einzelgespräch zwischen Versicherten und VBL-Kundenberatern. Online deshalb, weil das Gespräch zu dem von Ihnen gewünschten Termin telefonisch unter Einbindung Ihres PCs erfolgt. Durch die Online-Bildübertragung am Computer sehen Sie Ihren Berater/Ihre Beraterin. Zur besseren Klärung aller Fragen können außerdem Ihre individuellen Versichertendaten auf dem Bildschirm angezeigt werden. Eine gute Gelegenheit, Versicherungsverläufe oder Antragsformulare gemeinsam einzusehen.

Wer kann das Angebot buchen?

Alle bei der VBL versicherten Beschäftigten können den Service der Onlineberatung nutzen. Wesentliche Voraussetzung für eine Terminbuchung ist, dass Sie sich zuvor in unserem Kundenportal Meine VBL angemeldet haben. Auf diese Weise können wir Ihnen die erforderlichen Informationen im geschützten Rahmen zur Verfügung stellen.

Kontakt zur VBL?

Bei Fragen zur Teilnahme an einer VBL-Onlineberatung stehen wir unseren Versicherten gerne zur Verfügung.

Telefon 0721 155-886
E-Mail kundenberatung@vbl.de



Drei Schritte zur VBL-Beratung.

- 1 Anmeldung bei **Meine VBL**
- 2 Sie buchen einen Termin.
- 3 Wir besprechen Ihre Altersvorsorge.

Meine VBL

IV Broschüren und Formulare.

1 Neue Broschüre zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.



Auch im Ruhestand sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von der Rente zu entrichten. Dies betrifft auch die Betriebsrente. Deshalb ist die VBL als Zahlstelle von Versorgungsbezügen verpflichtet, die Beiträge einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen.

Während bei der Rente der Deutschen Rentenversicherung der Versicherungsträger (ähnlich wie bisher der Arbeitgeber) die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes trägt, bemessen sich die Beiträge aus der Betriebsrente nach dem **vollen** allgemeinen Beitragssatz und dem individuellen Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse. Die Beiträge sind demgemäß von den Rentnerinnen und Rentnern alleine zu tragen.

Dies führt regelmäßig zu Fragen und Irritationen. Wie genau die Details und Berechnungsgrundlagen sind, was man zum Beispiel beim Wechsel der Krankenkasse beachten muss, haben wir in einer kleinen Broschüre für die Rentnerinnen und Rentner zusammengestellt. Diese Broschüre können Sie ab sofort auf unserer Internetseite einsehen und herunterladen oder über unseren Bestellservice in gedruckter Form erhalten.

2 Überblick über aktuelle Broschüren.

Broschüren.



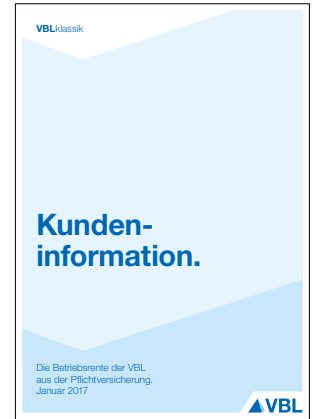
Unternehmensbroschüre*
Stand Januar 2017



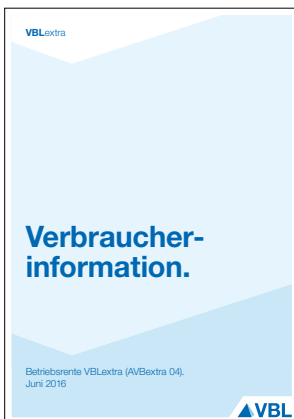
Produktbroschüre
VBLklassik
Stand Januar 2017



Produktbroschüre
VBLextra
Stand Januar 2017



Kundeninformation
Stand Januar 2017



Verbraucherinformation
VBLextra
Stand Juni 2016



Nichtsozialrentner
Stand Januar 2016



Betriebsrente für
Hinterbliebene
Stand Juli 2016



Kranken- und
Pflegeversicherung
Stand November 2016



Merkblatt Erstversicherte*
Stand Februar 2016

* Broschüre auch in Englisch erhältlich

Flyer.*



VBL vor Ort
Stand Dezember 2015



Wissenschaftlich
Beschäftigte
Stand Januar 2016



Entgeltumwandlung
Stand Januar 2017



Riester-Förderung
Stand Januar 2017



Online-Rentenanspruch
Stand März 2015

* Weitere Flyer finden Sie auf unserer Internetseite im Bestellservice.

VBLspezial.



VBLspezial
für Beschäftigte

April 2016
Erstinformationen zur betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst.

Inhalt

1. Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung
2. VBL als Pflichtversicherung bei der VBL
3. Einmalige Leistungen bei der VBL
4. Rente bei VBL
5. Umzug des Versicherten
6. Kontakt zur VBL

Checkliste zur VBL-Versicherung
Kontaktformular

Information
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen

VBLspezial 01

01 Erstinformationen zur Altersversorgung Stand August 2016



VBLspezial
für Beschäftigte

Januar 2016
Änderungen im Beschäftigungsverhältnis.

Inhalt

1. Änderungen während der Beschäftigung
2. Beendigung der Beschäftigung
3. Minderkündigung
4. Arbeitsvertrag
5. Minderkündigung
6. Kontakt zur VBL

Information
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen

VBLspezial 02

02 Änderungen im Beschäftigungsverhältnis Stand Januar 2017



VBLspezial
für Beschäftigte und Partner

August 2016
Hinweise zur Betriebsrente.

Inhalt

1. Versicherungszeitpunkt
2. Betriebsrente
3. Betriebsrente
4. Betriebsrente
5. Kontakt zur VBL

Checkliste zur Betriebsrente

Information
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen

VBLspezial 03

03 Hinweise zur Betriebsrente Stand Januar 2017



VBLspezial
für Beschäftigte

Oktober 2016
Betriebl. wissenschaftliche Tätigkeit im Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Tarifgebiet West.

Inhalt

1. Wissenschaftliche Tätigkeit im Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Tarifgebiet West
2. Betriebsrente
3. Betriebsrente
4. Betriebsrente
5. Kontakt zur VBL

Information
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen

VBLspezial 04

04 Wissenschaftlich Beschäftigte West* Stand Juni 2016



VBLspezial
für Beschäftigte

Oktober 2016
Betriebl. wissenschaftliche Tätigkeit im Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Tarifgebiet Ost.

Inhalt

1. Wissenschaftliche Tätigkeit im Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Tarifgebiet Ost
2. Betriebsrente
3. Betriebsrente
4. Betriebsrente
5. Kontakt zur VBL

Information
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen

VBLspezial 05

05 Wissenschaftlich Beschäftigte Ost* Stand Juni 2016



VBLspezial
für Beschäftigte und Partner

Juli 2016
Entgeltumwandlung im Tarifgebiet Ost.

Inhalt

1. Anrecht auf Entgeltumwandlung
2. Entgeltumwandlung durch Entgeltumwandlung
3. Entgeltumwandlung durch Entgeltumwandlung
4. Kontakt zur VBL

Information
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen

VBLspezial 06

06 Entgeltumwandlung West Stand Januar 2017



VBLspezial
für Beschäftigte und Partner

Juli 2016
Entgeltumwandlung im Tarifgebiet Ost.

Inhalt

1. Anrecht auf Entgeltumwandlung
2. Entgeltumwandlung durch Entgeltumwandlung
3. Entgeltumwandlung durch Entgeltumwandlung
4. Kontakt zur VBL

Information
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen

VBLspezial 07

07 Entgeltumwandlung Ost Stand Januar 2017



VBLspezial
für Beschäftigte

Juli 2016
Sonderregelung bei Bund und Tarif für Beschäftigte mit höheren Entgelten.

Inhalt

1. Sonderregelung bei Bund und Tarif für Beschäftigte mit höheren Entgelten
2. Betriebsrente
3. Betriebsrente
4. Kontakt zur VBL

Information
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen

VBLspezial 08

08 Beschäftigte mit höheren Entgelten Stand Juni 2016



VBLspezial
für Beschäftigte, Rentnerinnen und Rentner

Juli 2016
Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung.

Inhalt

1. Die Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung
2. Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung
3. Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung
4. Kontakt zur VBL

Information
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen

VBLspezial 09

09 Mutterschutzzeiten Stand Januar 2013



VBLspezial
für Mitarbeiter in öffentlichen Beschäftigungsverhältnissen

Januar 2013
Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung für Beschäftigte mit einer beruflichen wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen.

Inhalt

1. Allgemeines
2. Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung
3. Mutterschutzzeiten in der Pflichtversicherung
4. Kontakt zur VBL

Information
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen
VBL: Versicherungsamt des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen

VBLspezial 09a

09a Mutterschutzzeiten Wissenschaftler Stand Januar 2013

* VBLspezial auch in Englisch erhältlich

3 Überblick über aktualisierte Formulare.*

L600 Teil A, B, C
Stand Juli 2016

L601 Teil A und B
Stand Juli 2016

L602
Stand September 2016

L604
Stand September 2016

VL20
Stand November 2016

* Weitere Formulare finden Sie auf unserer Internetseite im Bestellservice.

V Termine.

1 Tarifverhandlungen zu den Startgutschriften.

Das Thema Startgutschriften verliert auch nach über fünfzehn Jahren nicht an Relevanz und Aktualität. Wie wir in der letzten VBLinfo im Juni 2016 berichtet haben, hat der Bundesgerichtshof in zwei Revisionsverfahren am 9. März 2016 entschieden, dass die Regelung zu den Startgutschriften für rentenferne Versicherte nach dem Vergleichsmodell unwirksam ist.

Am 19. Dezember 2016 haben die Tarifvertragsparteien Gespräche geführt, um eine neue Regelung nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu finden. Je nachdem, wie die weiteren Gespräche verlaufen und wie viele zusätzliche Informationen und Berechnungen zu möglichen neuen Modellen notwendig sein werden, ist frühestens im Frühjahr 2017 mit einem Ergebnis zu rechnen.

Sobald uns Neuigkeiten zum Ausgang der Tarifverhandlungen und den damit verbundenen Umsetzungen bei der VBL vorliegen, werden wir Sie wieder unterrichten.

2 Veranstaltungskalender 2017

Auch im kommenden Jahr bieten wir wie gewohnt ein breit gefächertes Schulungs- und Informationsangebot für Arbeitgeber an. Dem folgenden VBL-Veranstaltungskalender können Sie unsere derzeit geplanten Seminarangebote 2017 entnehmen. Unter Arbeitgeber/Veranstaltungen finden Sie auf www.vbl.de weitere Informationen zu unserem Schulungsangebot.

Je nach Wissensstand haben wir das richtige Seminar für Beschäftigte in den Personal- und Abrechnungsstellen im Angebot. Sowohl für VBL-Neueinsteiger als auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich bereits mit dem Melde- und Abrechnungswesen beschäftigen, bieten wir passende Schulungen an. In unseren Spezialseminaren vermitteln wir Fachwissen zu ausgewählten Themen.

Mit unseren Referenten stehen kompetente und erfahrene VBL-Schulungsexperten zur Verfügung. Alle Teilnehmer erhalten exklusiv die Seminarunterlagen zum Nachlesen.

Die Anzahl der Teilnahmeplätze ist jeweils begrenzt. Planen Sie daher bereits jetzt Ihre Teilnahme.

VBL-Veranstaltungskalender 2017.

VBL-Basisseminar.

Grundlagen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Empfohlen für VBL-Neueinsteiger, zum Beispiel für neue Mitarbeiter/-innen in Ihren Personalstellen. Hier werden in einem kompakten Tagesseminar die wesentlichen Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung bei der VBL vermittelt. Der Tarifvertrag Altersversorgung, die VBL-Satzung und die wesentlichen Unterschiede zwischen VBL-Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung werden vorgestellt.

VBL-Intensivseminar.

Das VBL-Praktikerwissen. Eine zweitägige Kompaktschulung mit Inhalten der aktuellen RIMA. Zielgruppe dieser Schulung sind Personalsachbearbeiter/-innen bzw. Mitarbeiter/-innen, die für das Meldeverfahren zur VBL verantwortlich sind. Hier informieren wir detailliert über das VBL-Versicherungsrecht. Schwerpunkt ist das Melde- und Abrechnungsverfahren zur VBL. Die Inhalte des Versicherungsrechts und des Meldewesens sind aufeinander abgestimmt.

VBL-Spezialseminare.

Meldewesen für Profis. Eine zweitägige Schulung zur Vertiefung des Fachwissens. Geeignet für Mitarbeiter/-innen, die bereits Erfahrung im Melde- und Abrechnungsverfahren zur VBL haben. Inhalt dieser Schulung ist die aktuelle RIMA, ausgewählte Sonderfälle, wie zum Beispiel zu Mutterschutzzeiten, Elternzeit, Altersteilzeit und Korrekturmeldungen. Profitieren Sie vom Erfahrungsaustausch mit anderen Seminarteilnehmern.

Befristet wissenschaftlich Beschäftigte. Dieses Seminar ist für Mitarbeiter/-innen von Personalstellen geeignet, die befristet wissenschaftlich Beschäftigte betreuen. An einem Tag wird kompaktes Praxiswissen über rechtliche Grundlagen und die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei befristet wissenschaftlich Beschäftigten vermittelt. Praktische Beispiele veranschaulichen die Besonderheiten dieses Personenkreises.

VBL-Onlineseminare.

Kurzschulung von Ihrem Arbeitsplatz aus. Hier erhalten Sie in max. 60 Minuten einen kompakten Überblick zu verschiedenen Themen. Der Veranstaltungsort ist Ihr Arbeitsplatz, d.h. Sie nehmen bequem von Ihrem Büro aus teil und verfolgen die Vorträge und Präsentationen an Ihrem Bildschirm. Den Ton erhalten Sie über das Internet (VOIP) oder über das Telefon.

Hinweis.

Die verschiedenen Seminartermine stehen bereits fest und können über unsere Internetseite unter www.vbl.de/veranstaltungen jeweils mit entsprechender Vorlaufzeit und soweit verfügbar gebucht werden.

Weitere Veranstaltungen werden hier rechtzeitig bekannt gegeben. Für die Teilnahme an den Seminaren erheben wir eine Kostenbeteiligung von jeweils 120,00 Euro pro Tag und Person, Onlineseminare sind kostenfrei.

VBLherbsttagung 2017 – Vorankündigung.

Der Branchentreffpunkt für Führungskräfte des öffentlichen Dienstes. Auch im Jahr 2017 bieten wir Ihnen wie gewohnt unsere Herbsttagung mit allen Neuigkeiten zur Zusatzversorgung an. Die Teilnahme ist für Geschäftsführung und Unternehmensleitung unverzichtbar, um auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Zugleich bietet diese Veranstaltung eine gute Gelegenheit, um mit dem hauptamtlichen Vorstand der VBL ins Gespräch zu kommen. Über die Inhalte zur VBLherbsttagung 2017 werden wir Sie Anfang Juni 2017 gesondert informieren und einladen.

Bei allen Fragen zu den Veranstaltungen der VBL steht Ihnen unser Team gerne unter Telefon 0721 155-808 oder per E-Mail veranstaltungen@vbl.de zur Verfügung.

VBL-Veranstaltungskalender 2017.

| Veranstaltungen | Termin | Ort |
|--|---------------------------|-----------|
| VBL-Basisseminar. | | |
| Basisseminar | 21. Februar 2017 | Hannover |
| Basisseminar | 3. Mai 2017 | Hamburg |
| Basisseminar | 27. Juni 2017 | Köln |
| Basisseminar | 5. Oktober 2017 | München |
| VBL-Intensivseminar – Versicherung und Meldung. (zweitägige Veranstaltung) | | |
| Intensivseminar, Tarifgebiet West | 14. bis 15. März 2017 | Fulda |
| Intensivseminar, Tarifgebiet West | 4. bis 5. April 2017 | Hannover |
| Intensivseminar, Tarifgebiet West | 9. bis 10. Mai 2017 | Berlin |
| Intensivseminar, Tarifgebiet Ost | 9. bis 10. Mai 2017 | Berlin |
| Intensivseminar, Tarifgebiet West | 11. bis 12. Juli 2017 | Hamburg |
| Intensivseminar, Tarifgebiet Ost | 21. bis 22. November 2017 | Erfurt |
| VBL-Spezialseminar. (zweitägige Veranstaltung) | | |
| Meldewesen für Profis, Tarifgebiet West | 28. bis 29. März 2017 | Hamburg |
| Meldewesen für Profis, Tarifgebiet West | 16. bis 17. Mai 2017 | Hannover |
| Meldewesen für Profis, Tarifgebiet Ost | 20. bis 21. Juni 2017 | Leipzig |
| Meldewesen für Profis, Tarifgebiet Ost | 28. bis 29. November 2017 | Berlin |
| VBL-Onlineseminare. | | |
| Die Termine für unsere Onlineseminare in 2017 werden jeweils mit einem VBLnewsletter und auf unserer Internetseite unter www.vbl.de angekündigt. | | |
| VBLherbsttagung 2017. | | |
| Für die ganztägige Konferenz stehen Ihnen verschiedene Alternativtermine zur Verfügung. | 12. September 2017 | Hannover |
| | 13. September 2017 | Hannover |
| Über die Inhalte zur VBLherbsttagung 2017 werden wir Sie rechtzeitig gesondert informieren. | 19. September 2017 | Hamburg |
| | 20. September 2017 | Hamburg |
| | 26. September 2017 | Köln |
| | 10. Oktober 2017 | Stuttgart |
| | 17. Oktober 2017 | München |
| | 24. Oktober 2017 | Leipzig |
| | 25. Oktober 2017 | Leipzig |
| 14. November 2017 | Berlin | |
| 15. November 2017 | Berlin | |

Weitere Konferenztermine aus aktuellem Anlass werden rechtzeitig auf unserer Internetseite unter www.vbl.de bekannt gegeben.

VI Kontakt.

7 Kontaktdaten der VBL.

Kontaktdaten für Arbeitgeber:

Allgemeine Fragen

☎ 0721 9398938*

☎ 0721 155-1360

✉ arbeitgeberservice@vbl.de

Seminare und Veranstaltungen

☎ 0721 155-808

☎ 0721 155-1356

✉ veranstaltungen@vbl.de

Kontaktdaten für Beschäftigte:

Pflichtversicherung

VBLklassik

☎ 0721 9398931*

☎ 0721 155-1355

Freiwillige Versicherung

VBLextra/VBLdynamik

☎ 0721 9398935*

☎ 0721 155-1355

*Servicezeiten:

Montag, Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag 8:00 bis 16:30 Uhr

oder schriftlich an:

kundenservice@vbl.de

VBL. Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
76240 Karlsruhe

Fragen zu Meine VBL und den Online-Services

🌐 www.meinevbl.de

✉ online-service@vbl.de

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer
Internetseite www.vbl.de